

31.01.92

Gesetzesantrag

des Landes Sachsen-Anhalt

Entwurf eines Gesetzes zur vorzeitigen Einführung des Marktstrukturgesetzes
in den neuen Bundesländern**A. Zielsetzung**

Im Beitrittsgebiet kann nach Art. 8 des Einigungsvertrages in Verbindung mit der dort genannten Anlage I Kapitel VI, Sachgebiet C, Abschnitt III, Nr. 1 eine Erzeugergemeinschaft erst nach dem Inkrafttreten des MStrG am 01.01.1994 anerkannt und gefördert werden. Dies bedeutet, daß gerade die wiedereingerichteten landwirtschaftlichen Betriebe die Vorteile des MStrG nicht nutzen können, während diese andererseits bei allen anderen Förderinstrumenten berücksichtigt werden. Dieser Nachteil wiegt umso schwerer, als sich die Wiedereinrichter gerade hinsichtlich der Vermarktung ihrer Erzeugnisse in einer schwierigeren Position befinden, als Erzeuger in den alten Bundesländern. Aus diesen Gründen soll das Inkrafttreten des MStrG vorgezogen werden.

B. Lösung

Der Lösung dieses Problems dient der anliegende Gesetzesentwurf.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine zusätzlichen Kosten, da sich die Mittelausstattung der GA nicht erhöht.

31.01.92

Gesetzesantrag

des Landes Sachsen-Anhalt

Entwurf eines Gesetzes zur vorzeitigen Einführung des Marktstrukturgesetzes
in den neuen Bundesländern

DER MINISTERPRÄSIDENT
DES LANDES SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 30. Januar 1992

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Alfred Gomolka

Sehr geehrter Herr Präsident,

das Kabinett des Landes Sachsen-Anhalt hat beschlossen, dem Bundesrat den
in der Anlage mit Begründung beigelegten

Entwurf eines Gesetzes zur vorzeitigen Einführung des
Marktstrukturgesetzes in den neuen Bundesländern

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß
Art. 76 Abs. 1 des Grundgesetzes zu beschließen.

Ich bitte Sie, den Antrag gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des
Bundesrates auf die Tagesordnung der Sitzung des Bundesrates am 14. Februar
1992 zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr.
B. Leinich

Anlage

Entwurf eines Gesetzes zur vorzeitigen Einführung des Marktstrukturgesetzes in den neuen Bundesländern

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1 Inkrafttreten des Marktstrukturgesetzes im Gebiet gemäß Art. 3 des Einigungsvertrages

Das Gesetz zur Anpassung der landwirtschaftlichen Erzeugung an die Erfordernisse des Marktes (Marktstrukturgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1990 (BGBl. I S. 2134) und die dazu erlassenen Verordnungen treten abweichend von Art. 8 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Anlage I Kapitel VI Sachgebiet C Abschnitt III Nummer 1 und Art. 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1016) mit Verkündung dieses Gesetzes in dem in Art. 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet in Kraft mit der Maßgabe, daß dort der in § 5 Abs. 4 Satz 4 MStG genannte Fördersatz 30 v.H. beträgt.

§ 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

1. In den alten Bundesländern haben sich die Erzeugergemeinschaften als organisatorisches Mittel der landwirtschaftlichen Erzeuger, ihre Produkte an die Erfordernisse des Marktes anzupassen und der Konzentration der abnehmenden Hand entgegenzutreten zu können, bewährt. Rechtsgrundlage dafür ist - ergänzend zu den vom bürgerlichen Recht bereitgestellten Rechtsformen für die wirtschaftliche Tätigkeit (Vereine, Gesellschaften, Genossenschaften) - das Marktstrukturgesetz. Dieses bezweckt, wie der Titel bereits erkennen läßt, die Anpassung der landwirtschaftlichen Erzeugung an die Erfordernisse des Marktes. Dieser ist dadurch gekennzeichnet, daß einer Vielzahl von Anbietern (Erzeugern, Landwirten) nur eine sehr kleine Zahl von Abnehmern gegenübersteht. Es besteht trotz der Kontroll- und Eingriffsmöglichkeiten auf Grund des Kartellrechts ein Ungleichgewicht zwischen den Marktbeteiligten, das nur durch die relative Konzentration auch des Angebots der Erzeuger ausgeglichen werden kann, ohne daß der Wettbewerb gänzlich ausgeschlossen wird. Hierfür eignet sich besonders die Form der Erzeugergemeinschaft.

2. Bei Abschluß des Einigungsvertrages im August 1990 war in der damaligen DDR das Landwirtschaftsanpassungsgesetz gerade zwei Monate in Kraft. Auf der Seite der landwirtschaftlichen Erzeugung standen DDR-weit etwa 4300 Betriebe (LPG, VEG). Dies rechtfertigte es, das Inkrafttreten des Marktstrukturgesetzes und dazu erlassene Verordnungen erst ab dem 01.01.1994 vorzusehen (vgl. Art. 8 des Einigungsvertrages in Verbindung mit der dort genannten Anlage 1, Kap. VI, Sachgebiet C, Abschnitt III, Nr. 1). Inzwischen hat sich die Lage auf der Erzeuger (Angebots-) Seite wesentlich geändert. An die Stelle der alten Erzeugerbetriebe sind vielfach wiedereingerichtete Familienbetriebe getreten. Volkseigene Güter werden in absehbarer Zeit entflochten sein. LPG'en haben sich zum Jahresende 1991 aufgelöst oder sich in eine nach der deutschen Rechtsordnung zulässige Rechtsform umgewandelt. Allen Betrieben gemeinsam ist jedoch die Unkenntnis bei der Vermarktung ihrer Produkte, da diese nicht Aufgabe der landwirtschaftlichen Erzeuger war. Dadurch werden strukturelle Vorteile weitestgehend aufgehoben. Dies wirkt sich insbesondere nachteilig auf die Ertragslage und damit auf die Existenzfähigkeit der Betriebe aus. Dem soll durch das vorzeitige Inkrafttreten des Marktstrukturgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen entgegengewirkt werden.

83/92

B. Begründung im einzelnen:

1. Der Einigungsvertrag selbst und die Anlagen dazu können nicht geändert werden, da die DDR als Staat nicht mehr besteht und die zur Vertragsänderung erforderliche Zustimmung nicht erteilen kann. Daher kommt nur die Inkraftsetzung des Marktstrukturgesetzes in der Form eines einfachen Bundesgesetzes in Betracht, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Dies soll durch die Verabschiedung des vorstehenden Gesetzentwurfs geschehen. Verfahrensmäßig wird der Weg über eine Bundesratsinitiative gewählt (Art. 76 Abs. 1, 3 GG).

2. Zu § 1 des Entwurfes:

Dem Bundesgesetzgeber muß es möglich sein, entsprechend den jeweiligen politischen und ökonomischen Verhältnissen im gesamten Staatsgebiet vom Vertrag abweichendes Recht durch Gesetzgebung zu setzen, zumal der Beitritt gemäß Art. 23 GG auch die Unterwerfung des beitretenden Teils Deutschlands unter die Gesetzgebung des nunmehr gesamtdeutschen Gesetzgebers zur Folge hat. Daß die ursprünglich beabsichtigte Inkraftsetzung des Marktstrukturgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen erst ab 01.01.1994 einem besonderen Schutzbedürfnis der ehemaligen DDR, ihrer Landwirtschaft oder der dort lebenden Bevölkerung entsprochen hätte, ist nicht ersichtlich. Insofern, und weil die Initiative zur Gesetzgebung von den demokratisch legitimierten fünf neuen Ländern ausgeht, braucht also auf den abweichenden Vertragsinhalt keine Rücksicht genommen zu werden.

Die angeführte Maßgabe bezweckt, die Höhe des allein für das Beitrittsgebiet bereits nach den Grundsätzen zur Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung geltenden Fördersatzes wegen der im Beitrittsgebiet bestehenden besonderen Situation nicht zu verlieren.

3. Zu § 2 des Entwurfes:

Es ist geboten, das Marktstrukturgesetz in dem in Art. 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet so früh wie möglich in Kraft zu setzen, wenn der gewünschte Effekt noch vor dem 01.01.1994 in Erscheinung treten soll. Daher ist es erforderlich, das Marktstrukturgesetz und die dazu erlassenen Verordnungen bereits mit diesem Gesetz in Kraft zu setzen.

03.04.92

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur vorzeitigen Einführung des Marktstrukturgesetzes in den neuen Bundesländern**A. Zielsetzung**

Im Beitrittsgebiet kann nach Art. 8 des Einigungsvertrages in Verbindung mit der dort genannten Anlage I Kapitel VI, Sachgebiet C, Abschnitt III, Nr. 1 eine Erzeugergemeinschaft erst nach dem Inkrafttreten des MStrG am 01.01.1994 anerkannt und gefördert werden. Dies bedeutet, daß gerade die wiedereingerichteten landwirtschaftlichen Betriebe die Vorteile des MStrG nicht nutzen können, während diese andererseits bei allen anderen Förderinstrumenten berücksichtigt werden. Dieser Nachteil wiegt umso schwerer, als sich die Wiedereinrichter gerade hinsichtlich der Vermarktung ihrer Erzeugnisse in einer schwierigeren Position befinden, als Erzeuger in den alten Bundesländern. Aus diesen Gründen soll das Inkrafttreten des MStrG vorgezogen werden.

B. Lösung

Der Lösung dieses Problems dient der anliegende Gesetzesentwurf.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine zusätzlichen Kosten, da sich die Mittelausstattung der GA nicht erhöht.

03.04.92

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur vorzeitigen Einführung des Marktstrukturgesetzes in den neuen Bundesländern

/ Der Bundesrat hat in seiner 641. Sitzung am 3. April 1992 beschlossen, den beigegeführten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Anlage

E n t w u r f
eines Gesetzes zur
vorzeitigen Einführung des Marktstrukturgesetzes
in den neuen Bundesländern

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1 Inkrafttreten des Marktstrukturgesetzes im Gebiet gemäß Art. 3 des Einigungsvertrages

Das Gesetz zur Anpassung der landwirtschaftlichen Erzeugung an die Erfordernisse des Marktes (Marktstrukturgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1990 (BGBl. I S. 2134) und die dazu erlassenen Verordnungen treten abweichend von Art. 8 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Anlage I Kapitel VI Sachgebiet C Abschnitt III Nummer 1 und Art. 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1016) mit Verkündung dieses Gesetzes in dem in Art. 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet in Kraft mit der Maßgabe, daß bis zum 31. Dezember 1995 dort der in § 5 Abs. 4 Satz 4 MStrG genannte Fördersatz 30 v. H. beträgt.

§ 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

1. In den alten Bundesländern haben sich die Erzeugergemeinschaften als organisatorisches Mittel der landwirtschaftlichen Erzeuger, ihre Produkte an die Erfordernisse des Marktes anzupassen und der Konzentration der abnehmenden Hand entgegenzutreten zu können, bewährt. Rechtsgrundlage dafür ist - ergänzend zu den vom bürgerlichen Recht bereitgestellten Rechtsformen für die wirtschaftliche Tätigkeit (Vereine, Gesellschaften, Genossenschaften) - das Marktstrukturgesetz. Dieses bezweckt, wie der Titel bereits erkennen läßt, die Anpassung der landwirtschaftlichen Erzeugung an die Erfordernisse des Marktes. Dieser ist dadurch gekennzeichnet, daß einer Vielzahl von Anbietern (Erzeugern, Landwirten) nur eine sehr kleine Zahl von Abnehmern gegenübersteht. Es besteht trotz der Kontroll- und Eingriffsmöglichkeiten auf Grund des Kartellrechts ein Ungleichgewicht zwischen den Marktbeteiligten, das nur durch die relative Konzentration auch des Angebots der Erzeuger ausgeglichen werden kann, ohne daß der Wettbewerb gänzlich ausgeschlossen wird. Hierfür eignet sich besonders die Form der Erzeugergemeinschaft.
2. Bei Abschluß des Einigungsvertrages im August 1990 war in der damaligen DDR das Landwirtschaftsanpassungsgesetz gerade zwei Monate in Kraft. Auf der Seite der landwirtschaftlichen Erzeugung standen DDR-weit etwa 4300 Betriebe (LPG, VEG). Dies rechtfertigte es, das Inkrafttreten des Marktstrukturgesetzes und dazu erlassene Verordnungen erst ab dem 01.01.1994 vorzusehen (vgl. Art. 8 des Einigungsvertrages in Verbindung mit der dort genannten Anlage 1, Kap. VI, Sachgebiet C, Abschnitt III, Nr. 1). Inzwischen hat sich die Lage auf der Erzeuger (Angebots-) Seite wesentlich geändert. An die Stelle der alten Erzeugerbetriebe sind vielfach wiedereingerichtete Familienbetriebe getreten. Volkseigene Güter werden in absehbarer Zeit entflochten sein. LPG'en haben sich zum Jahresende 1991 aufgelöst oder sich in eine nach der deutschen Rechtsordnung zulässige Rechtsform umgewandelt. Allen Betrieben gemeinsam ist jedoch die Unkenntnis bei der Vermarktung ihrer Produkte, da diese nicht Aufgabe der landwirtschaftlichen Erzeuger war. Dadurch werden strukturelle Vorteile weitestgehend aufgehoben. Dies wirkt sich insbesondere nachteilig auf die Ertragslage und damit auf die Existenzfähigkeit der Betriebe aus. Dem soll durch das vorzeitige Inkrafttreten des Marktstrukturgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen entgegengewirkt werden.

B. Begründung im einzelnen:

1. Der Einigungsvertrag selbst und die Anlagen dazu können nicht geändert werden, da die DDR als Staat nicht mehr besteht und die zur Vertragsänderung erforderliche Zustimmung nicht erteilen kann. Daher kommt nur die Inkraftsetzung des Marktstrukturgesetzes in der Form eines einfachen Bundesgesetzes in Betracht, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Dies soll durch die Verabschiedung des vorstehenden Gesetzentwurfs geschehen. Verfahrensmäßig wird der Weg über eine Bundesratsinitiative gewählt (Art. 76, Abs. 1, 3 GG).

2. Zu § 1 des Entwurfes:

Dem Bundesgesetzgeber muß es möglich sein, entsprechend den jeweiligen politischen und ökonomischen Verhältnissen im gesamten Staatsgebiet vom Vertrag abweichendes Recht durch Gesetzgebung zu setzen, zumal der Beitritt gemäß Art. 23 GG auch die Unterwerfung des beitretenden Teils Deutschlands unter die Gesetzgebung des nunmehr gesamtdeutschen Gesetzgebers zur Folge hat. Daß die ursprünglich beabsichtigte Inkraftsetzung des Marktstrukturgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen erst ab 01.01.1994 einem besonderen Schutzbedürfnis der ehemaligen DDR, ihrer Landwirtschaft oder der dort lebenden Bevölkerung entsprochen hätte, ist nicht ersichtlich. Insofern, und weil die Initiative zur Gesetzgebung von den demokratisch legitimierten fünf neuen Ländern ausgeht, braucht also auf den abweichenden Vertragsinhalt keine Rücksicht genommen zu werden.

Die angeführte Maßgabe bezweckt, die Höhe des allein für das Beitrittsgebiet bereits nach den Grundsätzen zur Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung geltenden Fördersatzes wegen der im Beitrittsgebiet bestehenden besonderen Situation nicht zu verlieren. Der erhöhte Fördersatz von 30 v.H. ist jedoch auf den Zeitraum bis zum 31.12.1995 zu begrenzen.

3. Zu § 2 des Entwurfes:

Es ist geboten, das Marktstrukturgesetz in dem in Art. 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet so früh wie möglich in Kraft zu setzen, wenn der gewünschte Effekt noch vor dem 01.01.1994 in Erscheinung treten soll. Daher ist es erforderlich, das Marktstrukturgesetz und die dazu erlassenen Verordnungen bereits mit diesem Gesetz in Kraft zu setzen.